

S

Skripten

Alpmann

BGB AT 1

19. Auflage **2014**

Alpmann Schmidt



BGB AT 1

2014

Josef A. Alpmann
Rechtsanwalt

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir sind stets bemüht, unsere Produkte zu verbessern. Fehler lassen sich aber nie ganz ausschließen. Sie helfen uns, wenn Sie uns über Druckfehler in diesem Skript oder anderen Printprodukten unseres Hauses informieren.

E-Mail genügt an „druckfehlerteufel@alpmann-schmidt.de“

Danke

Ihr AS-Autorenteam

Alpmann, Josef A.

BGB AT 1

19. Auflage 2014

ISBN: 978-3-86752-362-2

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung 1

 A. Die Regelungen, die die natürliche Person betreffen (§§ 1–12) 2

 B. Verbraucher und Unternehmer (§§ 13, 14) 2

 C. Rechtsgeschäfte 3

 I. Definitionen 3

 II. Arten von Rechtsgeschäften 3

 1. Einseitige und mehrseitige Rechtsgeschäfte 3

 a) Der Vertrag 3

 b) Das einseitige Rechtsgeschäft 4

 c) Gesellschaftsverträge und Beschlüsse 4

 2. Verpflichtungsgeschäfte und Verfügungsgeschäfte 4

 III. Trennungsprinzip 5

 IV. Abstraktionsprinzip 6

 1. Äußerliche Abstraktion 6

 2. Einschränkungen des (äußerlichen) Abstraktionsprinzips 6

1. Teil: Rechtsgeschäfte 8

1. Abschnitt: Die Willenserklärung 8

 A. Der Tatbestand der Willenserklärung 8

 I. Der äußere Erklärungstatbestand 8

 1. Der erforderliche – geäußerte – tatsächliche Handlungswille 9

 2. Der erforderliche – geäußerte – Rechtsbindungswille 9

 a) Vorbereitung eines Vertrags 9

 Fall 1: Preisgünstige Schaufensterauslage 10

 Fall 2: Preiswerter Passat 13

 b) Das freibleibende Angebot 15

 c) Der Rechtsbindungswille bei Auskunft, Rat und Empfehlung 15

 aa) Der fehlende Rechtsbindungswille bei der Auskunft,
 § 675 Abs. 2 15

 bb) Der Auskunfts- oder Beratungsvertrag 16

 d) Der Rechtsbindungswille bei der Gefälligkeit 18

 aa) Die alltägliche Gefälligkeit 18

 bb) Der Gefälligkeitsvertrag 20

 e) Der Vorbehalt, das Schein- und Scherzgeschäft 22

 aa) Der Vorbehalt gemäß § 116 22

 bb) Das Scheingeschäft gemäß § 117 22

 (1) Das Scheingeschäft gemäß § 117 Abs. 1 22

 (2) Das verdeckte Rechtsgeschäft gemäß § 117 Abs. 2 23

 Fall 3: Scheingeschäft aus Sparsamkeit 23

 cc) Das Scherzgeschäft gemäß § 118 24

 Fall 4: Der ahnungslose Verkäufer 24

 3. Der zu äußernde Geschäftswille 25

II. Der innere Erklärungstatbestand, die Zurechnung	27
1. Keine Willenserklärung bei fehlendem tatsächlichem Handlungswillen	28
2. Der innere Geschäftswille weicht von dem erklärten Geschäftswillen ab	29
3. Der Erklärende wollte keine Willenserklärung abgeben	29
Fall 5: Trierer Weinversteigerung	30
4. Die unvollständige und von einem Dritten ausgefüllte Erklärung	33
Fall 6: Blankettvervollständigung	33
■ Zusammenfassende Übersicht: Tatbestand der Willenserklärung	35
B. Das Wirksamwerden der Willenserklärung	36
I. Die Abgabe der Willenserklärung	36
Fall 7: Abhandengekommene Willenserklärung	36
II. Der Zugang der Willenserklärung	40
1. Der Zugang unter Anwesenden	40
2. Der Zugang unter Abwesenden	41
a) Zugang der Willenserklärung unter Einschaltung eines Empfangsboten	41
b) Der Zugang bei Empfangsvorrichtungen	42
3. Der Widerruf der Willenserklärung	43
Fall 8: Hingegeben – abgegeben	44
4. Die Verhinderung des Zugangs	46
Fall 9: Nicht abgeholtes Einschreiben	46
■ Zusammenfassende Übersicht: Wirksamwerden der Willenserklärung.....	50
2. Abschnitt: Der Vertrag	51
A. Vertrag durch Angebot und Annahme	51
I. Die modifizierte Annahme	51
II. Die fristgerechte Annahme	53
1. Die vereinbarte Frist gemäß § 148	53
2. Die gesetzliche Annahmefrist, § 147	53
3. Die verspätet zugegangene, aber rechtzeitig abgesandte Annahmeerklärung	54
4. Die verspätete Annahme	54
III. Das Wirksamwerden der Annahmeerklärung ohne Zugang, § 151	54
1. Entbehrlichkeit des Zugangs	54
2. Annahme	55
IV. Der Tod oder die Geschäftsunfähigkeit des Anbietenden	56
Fall 10: Tote brauchen keinen Anzug	56
B. Die Willensübereinstimmung zwischen Angebot und Annahme	58
I. Der offene Dissens gemäß § 154	58
1. Fehlende Einigung über andere Punkte als Hauptleistungspflichten	58
2. Die mangelnde Einigung über wesentliche Vertragsbestandteile	59
Fall 11: Kaufvertrag ohne Kaufpreisabrede	59
3. Die Anwendung des § 154 bei einander widersprechenden AGB	61

II.	Der versteckte Dissens gemäß § 155	62
1.	Die nicht erkannte Unvollständigkeit.....	62
2.	Der Erklärungsdissens	62
3.	Der Scheinkonsens	63
C.	Das Zustandekommen der Einigung ohne Angebot und Annahme	64
I.	Die Einigung durch gemeinsame Erklärung	64
1.	Gemeinsame Zustimmung zu einem Vertragsentwurf	64
2.	Die Einigung nach Verhandlungen über einzelne Vertragsbestandteile	65
II.	Der Vertragsschluss durch sonstiges Verhalten	65
1.	Die Fortsetzung des beendeten Vertrags	65
a)	Die Fortsetzung des beendeten Miet- und Dienstvertrags (§§ 545, 625)	65
b)	Fortsetzung sonstiger Verträge	66
2.	Der Vertragsschluss bei Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge	66
3.	Das Zustandekommen des Vertrags durch Schweigen	67
a)	Das Schweigen als Willenserklärung kraft Vereinbarung	67
b)	Fälle, in denen das Schweigen kraft Gesetzes als Willenserklärung gilt	67
c)	Das Schweigen als Willenserklärung, weil gemäß § 242 eine Rechtspflicht zur Gegenerklärung besteht	68
Fall 12:	Schweigen nach verspäteter Annahme des Versicherungsantrags	68
d)	Das Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben	69
Fall 13:	Bestätigung mit Gegenzeichnung	71
■	Zusammenfassende Übersicht: Vertragsschluss	73
3.	Abschnitt: Das einseitige Rechtsgeschäft und die geschäftsähnlichen Handlungen	74
A.	Die einseitigen Rechtsgeschäfte	74
I.	Die einseitigen Rechtsgeschäfte im BGB AT	74
II.	Die einseitigen Rechtsgeschäfte im Schuldrecht	75
1.	Auslobung	75
2.	Die rechtsgestaltenden Erklärungen	75
III.	Die einseitigen Rechtsgeschäfte im Sachenrecht	75
IV.	Die einseitigen Rechtsgeschäfte im Erbrecht	76
B.	Die Wirksamkeitsvoraussetzungen des einseitigen Rechtsgeschäfts	76
I.	Die Anwendung der Regeln über Rechtsgeschäfte	76
II.	Die Besonderheiten beim einseitigen Rechtsgeschäft	77
C.	Geschäftsähnliche Handlungen	78
4.	Abschnitt: Auslegung	78
A.	Vorrang des erkannten Willens	79
B.	Die normative Auslegung vom Empfängerhorizont	80
I.	Auslegung vom Empfängerhorizont des Vertragspartners	81
Fall 14:	Geschenkt oder geliehen?	81
II.	Die Auslegung, wenn ein Empfangsvertreter eingeschaltet ist	82

C. Ausnahmen vom Grundsatz der Auslegung aus der Sicht des Empfängers	82
I. Der Empfänger hat die Erklärung vorformuliert	83
Fall 15: Billiger Urlaub nach Werbeprospekt	83
II. Fälschung der vorformulierten Erklärung	84
D. Die ergänzende Vertragsauslegung	85
Fall 16: Zweitkäufer ohne Gewährleistungsansprüche	85
2. Teil: Die Bedingung und Befristung	87
1. Abschnitt: Die Bedingung	87
A. Der Begriff der Bedingung	87
I. Die aufschiebende und auflösende Bedingung	87
II. Die kasuelle Bedingung, die Potestativbedingung und die Wollensbedingung	88
III. Die Rechtsbedingung ist keine Bedingung i.S.d. § 158	89
B. Die Zulässigkeit der Bedingung	89
C. Die Rechtsfolgen des bedingten Rechtsgeschäfts	89
I. Folgen des Eintritts der Bedingung	89
II. Der Schutz des bedingt Berechtigten nach §§ 160–162	90
1. Die Haftung des Verpflichteten während der Schwebezeit gemäß § 160	90
2. Der Schutz vor Verfügungen gemäß § 161	90
3. Der Schutz des Berechtigten gemäß § 162	91
2. Abschnitt: Die Befristung	92
A. Der Begriff der Befristung	92
B. Befristet oder betagt?	92
C. Die entsprechende Anwendung der Regeln der Bedingung	92
■ Zusammenfassende Übersicht: Bedingung und Befristung	93
3. Teil: Die Vertretung	94
1. Abschnitt: Die Zulässigkeit der Vertretung	94
A. Rechtsgeschäfte	95
B. Die höchstpersönlichen Rechtsgeschäfte	95
2. Abschnitt: Eigene Willenserklärung im fremden Namen	96
A. Vertreter oder Bote	96
I. Vertretung auch bei der „gebundenen Marschroute“	97
II. Der Handelnde tritt nicht so auf, wie ihm aufgetragen worden ist	97
1. Das getätigte Rechtsgeschäft wird von der Boten- bzw. Vertretungsmacht gedeckt	98
2. Das getätigte Rechtsgeschäft wird von der Boten- bzw. Vertretungsmacht nicht gedeckt	98
B. Das Handeln im fremden Namen gemäß § 164	100
I. Die Offenkundigkeit	100
1. Das Handeln für einen noch zu benennenden Dritten	100
2. Ermittlung des Vertragspartners durch Auslegung	101

a) Unternehmensbezogene Geschäfte	101
Fall 17: Irrtum über den Betriebsinhaber	102
b) Die Auslegungsregel des § 164 Abs. 2	103
Fall 18: Günstiger Mercedes	103
II. Die Einschränkungen des Offenkundigkeitsgrundsatzes	105
1. Das Geschäft für den, den es angeht	105
Fall 19: Kauf für einen anderen	105
2. Das Handeln unter fremdem Namen	107
Fall 20: Ungewollte Uhr	107
3. Abschnitt: Die Vertretungsmacht	110
A. Erteilung der Vollmacht und das Grundverhältnis	111
I. Die Erteilung der Vollmacht	111
1. Die Art und Weise der Vollmachtserteilung	111
2. Der Umfang der Vollmacht	111
3. Die Form der Vollmacht	112
II. Die Vollmacht und das zugrunde liegende Rechtsgeschäft	114
1. Die Unabhängigkeit der Vollmacht vom Grundgeschäft	114
2. Die Bedeutung der Weisung im Innenverhältnis	115
B. Die Vollmacht bei einseitigen Rechtsgeschäften	116
C. Das Erlöschen der Vollmacht	117
I. Das Erlöschen, weil das zugrunde liegende Rechtsgeschäft erlischt	117
II. Das Erlöschen der Vollmacht durch Widerruf	118
1. Der Widerruf der Vollmacht	118
2. Die unwiderrufliche Vollmacht	118
III. Die Anfechtung der Vollmacht	119
Fall 21: Rückwirkend ohne Vertretungsmacht	119
D. Der gute Glaube an die Vollmacht	122
I. Der Schutz des Erklärungsempfängers gemäß §§ 170–173	122
II. Die Duldungs- und Anscheinsvollmacht	123
1. Die Duldungsvollmacht	124
2. Die Anscheinsvollmacht	125
Fall 22: Die teure Werbeagentur	125
E. Die gesetzliche Vertretung	127
I. Die Begründung der gesetzlichen Vertretung	127
II. Die Anwendung der §§ 164 ff. auf die gesetzliche Vertretung	127
■ Zusammenfassende Übersicht: Stellvertretung I	128
F. Die Beschränkung der Vertretungsmacht	129
I. Die Beschränkung der Vertretungsmacht gemäß § 181	129
1. Die nach dem Wortlaut des § 181 unzulässigen Rechtsgeschäfte	129
2. Die Anwendung des § 181 über den Wortlaut hinaus	130
Fall 23: Gelöschte Zwangshypothek	131
II. Der Missbrauch der Vertretungsmacht	132
1. Kollusion	133
2. Allgemeiner Missbrauch der Vertretungsmacht	133
a) Voraussetzungen des (allgemeinen) Missbrauchs der Vertretungsmacht	133

b) Rechtsfolgen des Missbrauchs der Vertretungsmacht	133
c) Das „Mitverschulden“ des Erklärungsgegners	134
4. Abschnitt: Die Rechtsfolgen wirksamer Vertretung	134
A. Die Rechtsfolgen in der Person des Vertretenen	134
B. Willensmängel, Kenntnis und Kennenmüssen	135
I. Die Regelung des § 166 Abs. 1	135
Fall 24: Vergesslicher Einkäufer	137
II. Die Regelung des § 166 Abs. 2	140
Fall 25: Der arglistige Maschinenverkäufer	141
5. Abschnitt: Der Vertreter ohne Vertretungsmacht	142
A. Die Beseitigung des Schwebezustands gemäß §§ 177, 178	143
I. Die Genehmigung des Vertrags durch den Vertretenen	143
II. Die Verweigerung der Genehmigung sowie der Widerruf gemäß § 178	143
B. Die Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht, § 179	144
I. Ausnahmen von der Haftung gemäß § 179	144
II. Die Rechtsfolge aus § 179	144
C. Das einseitige Rechtsgeschäft des Vertreters ohne Vertretungsmacht	145
6. Abschnitt: Die Untervollmacht	145
A. Die Erteilung der Untervollmacht	146
B. Die fehlende Untervollmacht	146
C. Die fehlende Hauptvollmacht	146
Fall 26: Anmietung eines Pkw durch Zeitschriftenwerber	146
■ Zusammenfassende Übersicht: Stellvertretung II	149
4. Teil: Die Zustimmung, insbesondere die Ermächtigung	150
1. Abschnitt: Die Zustimmung, §§ 182 ff.	150
A. Die maßgeblichen Regelungen	150
B. Die Wirkung der Einwilligung	151
C. Die Genehmigung	151
I. Die Erklärung der Genehmigung	151
Fall 27: Unbewusste Genehmigung	152
II. Die Rückwirkung der Genehmigung	153
Fall 28: Zweimal abgetreten	153
III. Die Verweigerung der Genehmigung	154
2. Abschnitt: Die Ermächtigung	154
A. Die Ermächtigung zu einer Verfügung, § 185 Abs. 1	155
B. Die Einziehungsermächtigung	155
C. Die Verpflichtungsermächtigung	155
Stichwortverzeichnis	157

Einleitung

Die Vorschriften der einzelnen Rechtsgebiete enthalten nur die gebietstypischen Regelungen. Die allgemeinen, für alle Rechtsgebiete gültigen Regeln sind im BGB AT (§§ 1–240¹) enthalten. Die allgemeinen Regeln sind also „vor die Klammer“ gezogen und gelten im gesamten Zivilrecht, soweit keine vorrangigen Sonderregeln eingreifen.

1

Beispiele:

Für das Zustandekommen des Kaufvertrags durch Angebot und Annahme gelten die §§ 145 ff. Bei der Berechnung der Verjährungsfrist des § 438 gelten die §§ 186 ff. Hemmung oder Neubeginn der Verjährung ist nach §§ 203 ff. möglich.

Wird der Veräußerer bei der Übertragung einer beweglichen Sache gemäß § 929 S. 1 arglistig getäuscht, kann er seine Erklärung gemäß § 123 anfechten.

Bei der Übereignung eines Grundstücks nach §§ 873, 925 können sich die Parteien gemäß §§ 164 ff. vertreten lassen. § 925, der die gleichzeitige Anwesenheit des Veräußerers und des Erwerbers vor dem Notar verlangt, schließt eine Vertretung nicht aus.²

Eheverträge i.S.d. §§ 1408 ff. dürfen weder gegen gesetzliche Verbote verstoßen (§ 134) noch sittenwidrig sein (§ 138). Ist ein Teil eines Ehevertrags nichtig, richtet sich die Frage der Wirksamkeit des Vertrags insgesamt nach § 139.

Das Testament muss den Erfordernissen einer Willenserklärung genügen. Nach h.M. ist der geheime Vorbehalt gemäß § 116 unbeachtlich. Ansonsten gelten für das Testament Sonderregeln. Die Testierfähigkeit ist in § 2229 geregelt. Eine Vertretung gemäß §§ 164 ff. oder durch einen gesetzlichen Vertreter ist durch die Sonderregelung des § 2064 ausgeschlossen. Die Anfechtung eines Testaments richtet sich nicht nach den §§ 119 ff., da in den §§ 2078 ff. vorrangige Regelungen bestehen.

Die Regelungen des BGB AT im Überblick:

§§ 1–240 Buch 1. Allgemeiner Teil

§§ 1–89	Abschnitt 1. Personen	
§§ 1–14	Titel 1. Natürliche Personen, Verbraucher, Unternehmer	
§§ 21–89	Titel 2. Juristische Personen	AS Skripten GesellschaftsR
§§ 21–79	Untertitel 1. Vereine	
§§ 80–88	Untertitel 2. Stiftungen	
§ 89	Untertitel 3. Juristische Personen des öffentlichen Rechts	
§§ 90–103	Abschnitt 2. Sachen und Tiere	AS Skripten Sachenrecht
§§ 104–185	Abschnitt 3. Rechtsgeschäfte	
§§ 104–113	Titel 1. Geschäftsfähigkeit	
§§ 116–144	Titel 2. Willenserklärung	
§§ 145–157	Titel 3. Vertrag	
§§ 158–163	Titel 4. Bedingung und Zeitbestimmung	
§§ 164–181	Titel 5. Vertretung und Vollmacht	
§§ 182–185	Titel 6. Einwilligung und Genehmigung	
§§ 186–193	Abschnitt 4. Fristen, Termine	
§§ 194–225	Abschnitt 5. Verjährung	
§§ 226–231	Abschnitt 6. Ausübung der Rechte, Selbstverteidigung, Selbsthilfe	
§§ 232–240	Abschnitt 7. Sicherheitsleistung	

**Schwerpunkt der Skripten
BGB AT 1 u. 2**

Auch wenn die Vorschriften des BGB AT für das gesamte Zivilrecht gelten, gibt es doch Abschnitte und Titel, die sich inhaltlich besser in bestimmte Rechtsgebiete einfügen. Das Recht der juristischen Personen (§§ 21–89) gehört dogmatisch zum BGB AT; eine juristische Person kann z.B. schuldrechtliche Verträge i.S.d. §§ 241 ff. abschließen oder Ei-

2

1 §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

2 Palandt/Bassenge § 925 Rdnr. 5.

gentümer i.S.d. §§ 903 ff. sein. Inhaltlich kann man insbesondere das Vereinsrecht jedoch besser dem Gesellschaftsrecht zuordnen. Die §§ 90 ff. sind entsprechend ihrem Regelungsgehalt dem Sachenrecht zugeordnet.

Die Ausübung der Rechte (§§ 226–231) wird im Recht der unerlaubten Handlung behandelt. Die Sicherheitsleistung gemäß §§ 232–240 ist nicht ausbildungsrelevant.

Die Regeln über Rechtsgeschäfte stellen den eindeutigen Schwerpunkt des Allgemeinen Teils des BGB dar.

A. Die Regelungen, die die natürliche Person betreffen (§§ 1–12)

- 3** ■ Mit der Vollendung der Geburt erwirbt die Person die Rechtsfähigkeit (§ 1), d.h. sie kann Trägerin von Rechten und Pflichten sein.

Das Kind kann Gläubiger oder Schuldner eines Schuldverhältnisses sein: Kaufpartei, Mietpartei. Es kann Inhaber von Rechten an einer Sache sein: Eigentümer, Hypothekengläubiger und es kann Erbe sein, Mitglied einer Gesellschaft oder eines Vereins.

- Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Person volljährig (§ 2). Sie kann selbstständig Kaufverträge abschließen und über ihre Rechte verfügen, indem sie diese aufhebt, überträgt, belastet oder inhaltlich verändert. Sie kann mit anderen eine Gesellschaft, einen Verein gründen. Die volljährige Person kann in vollem Umfang eigenverantwortlich auf allen Rechtsgebieten rechtsverbindlich handeln.

Die Handlungsfähigkeit der Minderjährigen ist gesondert geregelt:

- Minderjährige, die das siebente Lebensjahr vollendet haben, können durch Abgabe von Erklärungen nur unter den Voraussetzungen der §§ 105 ff. rechtsverbindlich handeln. Sie können grundsätzlich keine rechtlich belastenden Erklärungen allein abgeben.
- Minderjährige, die das siebente Lebensjahr vollendet haben, sind gemäß § 828 Abs. 2 für unerlaubte Handlungen nur dann verantwortlich, soweit sie über die erforderliche Einsicht verfügen.
- In den §§ 7–11 ist der Wohnsitz der Person geregelt und in § 12 das Namensrecht.

B. Verbraucher und Unternehmer (§§ 13, 14)

- 4** Die §§ 13 und 14 enthalten Definitionen des Verbrauchers und des Unternehmers. Diese sind von enormer Bedeutung, denn auf sie bezieht sich das gesamte Verbraucherrecht, unter anderem die §§ 241 a, 286 Abs. 3, 288 Abs. 2, 310 Abs. 3, 312 ff., 355 ff., 474 ff., 481 ff., 489, 491 ff., 499 ff., 505 ff., 655 a ff.

Da die Begriffe untrennbar mit dem Verbraucherschutzrecht verbunden sind, sind die Definitionen im Skript Schuldrecht AT 2 im Zusammenhang mit dem Verbraucherschutz erörtert.

Wirksamwerden der Willenserklärung**Abgabe**

- Abgabe einer empfangsbedürftigen Willenserklärung liegt vor, wenn die Erklärung vom Erklärenden so in den Verkehr gebracht wird, dass ohne sein weiteres Zutun der Zugang eintreten kann.
- Nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen werden mit ihrer Äußerung wirksam.

Zugang

- Gelingen in den Machtbereich des Empfängers

Unter Anwesenden geht die schriftliche Willenserklärung mit Aushändigung zu; die mündliche Erklärung geht zu, wenn der Empfänger sie akustisch vernommen hat und der Erklärende damit rechnen konnte, dass sie verstanden wurde (abgeschwächte Vernehmungstheorie).

Unter Abwesenden gelangt die Erklärung in den Machtbereich, wenn sie einem Empfangsboten ausgehändigt wird oder in eine Empfangsvorrichtung verbracht wird.

Für den Zugang eines Einschreibens ist nach h.M. das Abholen durch den Empfänger erforderlich.

- Möglichkeit der Kenntnisnahme

Die Erklärung geht erst dann zu, wenn bei Zugrundelegung gewöhnlicher Verhältnisse mit der Kenntnisnahme durch den Empfänger zu rechnen ist. Auch bei der Übermittlung unter Einschaltung eines Empfangsboten ist der Zugang erst dann bewirkt, wenn mit der Weiterübermittlung vom Empfangsboten an den Geschäftsherrn zu rechnen ist.

- Kein Wirksamwerden der Willenserklärung durch Zugang, wenn dem Empfänger vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht (§ 130 Abs. 1 S. 2).

Zugangsverhinderung

- Bei grundloser Annahmeverweigerung oder arglistiger Zugangsverhinderung wird der Zugang fingiert.
- Sonstige Zugangsverhinderung
 - Es muss eine Verpflichtung zur Ermöglichung des Zugangs bestehen (z.B. bestehende Geschäftsverbindung, Betriebsverlegung, kaufmännischer Verkehr).
 - Erforderlich ist ein erneuter Zustellungsversuch, der auf den Zeitpunkt des ersten Zustellungsversuchs zurückwirkt.

2. Abschnitt: Der Vertrag

- Der Vertrag kann durch Angebot und Annahme geschlossen werden. **97**
- Der Vertrag kann auch durch gemeinsame Erklärung oder durch sonstiges Verhalten zustande kommen.

Der Eintritt der mit der Einigung erstrebten Rechtsfolgen kann noch von weiteren Voraussetzungen abhängig sein. So ist für eine Übereignung beweglicher Sachen nach § 929 S. 1 neben der Einigung noch die Übergabe erforderlich. Die Übereignung von Grundstücken erfordert außer der Auflassung noch die Eintragung im Grundbuch (§§ 873, 925). Die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften kann auch von der Zustimmung Dritter, einer Behörde oder eines Gerichts abhängen.

A. Vertrag durch Angebot und Annahme

Das Angebot (Antrag) ist eine einseitige Willenserklärung, die auf Vertragsschluss gerichtet ist. Die Erklärung muss inhaltlich so bestimmt oder zumindest bestimmbar sein, dass die Annahme durch ein einfaches „Ja“ erfolgen kann.¹³⁴ **98**

Die Annahme ist die uneingeschränkte Zustimmung zu dem Angebot.

Angebot und Annahme sind Willenserklärungen und müssen als solche deren Anforderungen genügen. Es muss ein Geschäftswille geäußert werden und dieser äußere Tatbestand muss dem Erklärenden zumindest zurechenbar sein. Die Erklärungen werden mit Abgabe und Zugang wirksam.

Doch sind nachstehende Besonderheiten zu beachten:

- Inhaltlich ist die Annahme auf uneingeschränkte Zustimmung zu dem Angebot gerichtet. Eine Annahme unter Änderungen gilt als Ablehnung, verbunden mit einem neuen Angebot (§ 150 Abs. 2).
- Die Annahme des Angebots muss innerhalb der vereinbarten oder gesetzlichen Frist erfolgen, §§ 147–148. Ist die Annahmeerklärung rechtzeitig abgegeben, aber verspätet zugegangen, so gilt § 149. Wird die Annahmefrist versäumt, erlischt das Angebot gemäß § 146. Die verspätete Annahme eines Antrags gilt als neuer Antrag (§ 150 Abs. 1).
- Der Zugang der Annahmeerklärung ist unter den Voraussetzungen des § 151 entbehrlich.
- Verstirbt der Anbietende nach Abgabe des Angebots oder wird er geschäftsunfähig, ist die Annahme gemäß § 153 grundsätzlich weiterhin möglich.

I. Die modifizierte Annahme

Wird ein Angebot nicht uneingeschränkt, sondern in abgeänderter Form angenommen, so gilt § 150 Abs. 2: Die „Annahme“ gilt als Ablehnung des Angebots verbunden mit ei- **99**

¹³⁴ Palandt/Ellenberger § 145 Rdnr. 1; MünchKomm/Busche § 145 Rdnr. 5.

nem neuen Angebot. Das bedeutet, dass ein Vertrag nur dann zustande kommt, wenn das neue Angebot seinerseits angenommen wird.

Beispiel: K bestellt bei V Waren im Wert von 130.000 €. V bestätigt den Auftrag schriftlich mit dem Hinweis darauf, dass er nur unter Eigentumsvorbehalt liefern werde. Bald darauf werden die Waren von V an K übersandt. Haben die Parteien einen Kaufvertrag mit Eigentumsvorbehalt (§ 449) abgeschlossen?

I. K hat ein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags mit dem Inhalt abgegeben, dass unbedingtes Eigentum übertragen werden soll (§ 433 Abs. 1).

II. Das Angebot hat V in der Auftragsbestätigung modifiziert, indem er zum Ausdruck gebracht hat, dass er nur unter Eigentumsvorbehalt (§ 449) leisten will. Damit hat V ein neues Angebot zum Abschluss eines Eigentumsvorbehaltskaufes abgegeben und bei der Lieferung seinen Willen, bedingtes Eigentum zu übertragen, zum Ausdruck gebracht.

III. Dieses Angebot hat K mit der widerspruchslosen Entgegennahme der Waren angenommen. BGH NJW 1995, 1671: „Wie der BGH wiederholt entschieden hat, kann bei einer modifizierten Auftragsbestätigung in der widerspruchslosen Entgegennahme der Vertragsleistung eine stillschweigende Annahme des geänderten Antrags (§ 150 Abs. 2 BGB) insbesondere dann gesehen werden, wenn die Gegenseite vorher deutlich zum Ausdruck gebracht hat, dass sie nur unter ihren Bedingungen zur Leistung bereit ist.“

100 1. Erklärt der Empfänger eines bestimmten Angebots, dass er einen Vertrag über eine größere Menge erstrebt, gilt grundsätzlich § 150 Abs. 2.

Beispiel: V bietet K 10 t Kohle zum Kauf an. K erklärt, er wolle 15 t Kohle kaufen.

Durch Auslegung kann sich jedoch ergeben, dass in der Annahmeerklärung eine Teilannahmeerklärung hinsichtlich der angebotenen kleineren Menge enthalten ist.¹³⁵ Dies ist z.B. der Fall, wenn der Geschädigte gegenüber einem Vergleichsvorschlag der Versicherung erklärt, er nehme an, möchte aber zusätzlich noch die Anwaltskosten erstattet bekommen.

101 2. Auch wenn der Empfänger erklärt, dass er nur einen Teil der angebotenen Leistung annehme, fällt dies grundsätzlich unter § 150 Abs. 2.¹³⁶ Die Auslegung kann jedoch ergeben, dass eine Teilannahme möglich sein soll.¹³⁷

Beispiel: V will sein Weinlager räumen. Er bietet dem Weingroßhändler K das Lager am 03.07. unter Beifügung der Inventarliste zum Kauf an. Das Angebot soll 20 Tage verbindlich sein. Am 17.07. teilt K dem V mit, er nehme das Angebot bezüglich der deutschen und französischen Weine an. An den italienischen Weinen sei er nicht interessiert. V, der bereits einen anderen Interessenten gefunden hat, der das gesamte Lager abnehmen will, schließt nunmehr den Kaufvertrag mit diesem ab. Als K von V am 26.07. Lieferung verlangt, macht V geltend, dass ein Vertrag nicht zustande gekommen sei, da K sein Angebot nicht angenommen habe.

K kann von V Lieferung verlangen, wenn ein Vertrag über die Teilmenge zustande gekommen ist. Dies muss im Wege der Auslegung ermittelt werden.

I. Wenn V für das Lager einen Gesamtpreis verlangt hat oder erkennbar war, dass er dem K nur ein Angebot gemacht hat, um nicht mit einer Vielzahl von Verkäufern verhandeln zu müssen, dann konnte der K nach den gesamten Umständen nur davon ausgehen, dass V eine Gesamtabnahme des Lagers erstrebte und an einer uneingeschränkten Annahme seines Angebots interessiert war. Für diesen Fall bleibt es bei der Regelung des § 150 Abs. 2. Das neue Angebot des K hat V nicht angenommen, sodass kein Vertrag zustande gekommen ist.

II. Wenn V in seinem Anschreiben oder in den Vorverhandlungen zum Ausdruck gebracht hat, dass er nicht in erster Linie an einer Gesamtabnahme interessiert sei und in der Inventarliste die Einzelpreise angegeben hat, dann durfte K die Erklärung des V dahin verstehen, dass V auch bereit war, über geringere Mengen den Vertrag abzuschließen. Für diesen Fall ergibt also die Auslegung, dass in seinem um-

¹³⁵ Staudinger/Bork § 150 Rdnr. 11.

¹³⁶ Medicus AT Rdnr. 381; Staudinger/Bork § 150 Rdnr. 11.

¹³⁷ BGH NJW 1986, 1983, 1984; Palandt/Ellenberger § 150 Rdnr. 2; Medicus AT Rdnr. 381.

fangreichen Angebot das Angebot über eine geringere Menge enthalten ist. Es ist dann ein Kaufvertrag über die geringere Menge abgeschlossen.

Ist eine Sukzessivlieferung angeboten, stellt der uneingeschränkte Abruf der ersten Lieferung eine Annahme des unterbreiteten Komplettangebots dar.¹³⁸

II. Die fristgerechte Annahme

1. Die vereinbarte Frist gemäß § 148

Der Anbietende kann im Angebot – einseitig – bestimmen, innerhalb welcher Frist die Annahme erfolgen muss. Er kann den Fristbeginn regeln und bestimmen, ob für die Einhaltung der Frist die Annahmeerklärung ausreichend ist oder der Zugang für die Fristwahrung maßgebend ist. Der Anbietende kann die Frist nach seinem Belieben bestimmen. Eine zu kurz bemessene Frist setzt keine angemessene Frist in Lauf. 102

Beispiel: V bietet dem K am 02.04. sein Einzelhandelsgeschäft, zu dem kein Grundstück gehört, zum Kauf an. Kaufpreis: 500.000 €. Frist: 05.04. K fährt zu V und sieht die Bilanz ein, gleichzeitig beantragt er bei seiner Hausbank einen Kredit. Die Bank sagt den Kredit am 08.04. zu. K erklärt danach die Annahme des Angebots.

Der Kaufvertrag ist nicht zustande gekommen, weil K das Angebot nicht innerhalb der Frist angenommen hat. Zwar war die Annahmefrist äußerst kurz, doch wird keine angemessene Frist in Lauf gesetzt. V hätte ja von dem Angebot ganz absehen können. Dann muss er auch berechtigt sein, eine unangemessen kurze Frist zu setzen.

Unter Berücksichtigung des Inhalts und der Bedeutung des Vertrags und der Interessen der Vertragspartner kann eine vertraglich vereinbarte Annahmefrist von vier Wochen bei einem Kaufvertrag über ein hochwertiges technisches Gerät wirksam sein.¹³⁹

2. Die gesetzliche Annahmefrist, § 147

Fehlt eine ausdrückliche oder konkludente Fristbestimmung, gilt Folgendes: 103

- Das Angebot unter Anwesenden kann gemäß § 147 Abs. 1 nur sofort angenommen werden.

Das Angebot an einen (anwesenden) Vertreter eines (abwesenden) Dritten ist ein Angebot unter Anwesenden. Auch ein Angebot, das an einen vollmachtlosen Vertreter gerichtet ist, kann gemäß § 147 Abs. 1 S. 1 nur sofort angenommen werden.¹⁴⁰ Der Vertrag ist allerdings bis zur Genehmigung durch den Vertretenen schwebend unwirksam (§ 177 Abs. 1).

Die sofortige Annahme unter Anwesenden setzt voraus, dass die Annahme so schnell wie objektiv möglich erfolgen muss. Auch schuldloses Zögern schadet.¹⁴¹

- Der einem Abwesenden gemachte Antrag kann nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf, § 147 Abs. 2.

Anders als beim Empfangsvertreter ist die Erklärung gegenüber dem Empfangsboten eine Erklärung unter Abwesenden.

¹³⁸ OLG Köln, Urt. v. 07.03.2003 – 19 U 97/02, NJW-RR 2004, 1693.

¹³⁹ OLG Düsseldorf, Urt. v. 28.12.2004 – 21 U 68/04, NJW 2005, 1515, 1516.

¹⁴⁰ BGH NJW 1996, 1062.

¹⁴¹ Palandt/Ellenberger § 147 Rdnr. 5.

- 104** Zur Fristwahrung ist der Zugang der Annahmeerklärung erforderlich.

Beispiel: V bietet dem M schriftlich eine von M besichtigte Mietwohnung an. M schreibt nach acht Tagen, dass er die Wohnung zu den angebotenen Bedingungen übernehme. Das Schreiben geht einen Tag später bei V ein. V antwortet nicht, er hat die Wohnung bereits an X vermietet. M meint, V sei ihm gegenüber verpflichtet.

I. Ein Angebot des V ist in seinem Schreiben an M enthalten.

II. M hat dieses Angebot uneingeschränkt angenommen. Doch da die Annahme erst nach acht Tagen erklärt und am neunten Tag zugegangen ist, stellt sich die Frage, ob eine rechtzeitige Annahme vorliegt. V konnte nach den Umständen – Wohnungen sind knapp, V ist an einer alsbaldigen Vermietung interessiert –, unter Berücksichtigung der Verkehrssitte erwarten, dass M spätestens nach vier bis fünf Tagen die Annahme erklärte.¹⁴² Sie ist deshalb nicht rechtzeitig erfolgt.

3. Die verspätet zugegangene, aber rechtzeitig abgesandte Annahmeerklärung

- 105** Nach § 149 muss der Antragende dem Annehmenden, der die Annahmeerklärung rechtzeitig abgesandt hat, den verspäteten Zugang unverzüglich anzeigen. Anderenfalls gilt die Annahme als nicht verspätet.

Beispiel: V bietet dem K den Kauf eines Gemäldes an und bestimmt eine Annahmefrist bis zum 15.05. Am 23.05. erhält V die Annahmeerklärung des K. Das Schreiben ist von Kauf den 10.05. datiert und trägt den Poststempel vom 11.05.

V muss dem K die Verspätung des Schreibens unverzüglich anzeigen. Unterlässt er dies, gilt das Schreiben des K gemäß § 149 als fristgerecht zugegangen.

4. Die verspätete Annahme

- 106** Eine verspätete Annahmeerklärung gilt gemäß § 150 Abs. 1 als neues Angebot. Insbesondere bei einer nur geringfügigen Überschreitung der Frist kann das Schweigen auf dieses Angebot als konkludente Annahme gewertet werden.¹⁴³

III. Das Wirksamwerden der Annahmeerklärung ohne Zugang, § 151

- 107** Gemäß § 151 kann der Zugang der Annahmeerklärung entbehrlich sein. Nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift ist allerdings **nur der Zugang**, nicht aber die Annahme selbst entbehrlich.¹⁴⁴

Ein Vertrag kann ausnahmsweise auch durch Schweigen auf ein Angebot zustande kommen. Ob Schweigen als Annahme zu werten ist, ist aber kein Problem des § 151.¹⁴⁵

1. Entbehrlichkeit des Zugangs

- 108** Der Zugang der Annahmeerklärung ist gemäß § 151 entbehrlich, wenn der Antragende darauf **verzichtet** hat oder nach der **Verkehrssitte** nicht mit dem Zugang der Annahmeerklärung zu rechnen ist.

¹⁴² KG, Urt. v. 04.12.2000 – 8 U 304/99, MDR 2001, 685.

¹⁴³ BGH NJW-RR 1994, 1163, 1165.

¹⁴⁴ BGH, Urt. v. 14.10.2003 – XI ZR 101/02; Jauernig/Jauernig § 151 Rdnr. 1.

¹⁴⁵ Zum Zustandekommen des Vertrags durch Schweigen vgl. unten Rdnr. 146 ff.

Eine entsprechende Verkehrssitte besteht – nach dem Vorbild des § 516 Abs. 2 – im Allgemeinen bei unentgeltlichen Zuwendungen und für den Antragsempfänger lediglich vorteilhaften Rechtsgeschäften.¹⁴⁶

Beispiele: Annahme eines selbstständigen Garantieversprechens, eines Schuldbeitritts oder einer Bürgschaft, Annahme eines Angebots zur Abtretung einer Forderung.¹⁴⁷

Fraglich ist, ob bei der **Buchung eines Hotelzimmers** eine Verkehrssitte dahingehend besteht, dass dem Gast die Annahme seines Angebots nicht mitgeteilt wird. Dies wurde früher bei der Buchung für einen kürzeren Aufenthalt weitgehend bejaht.¹⁴⁸ Das Angebot des Gasts wird danach mit der Reservierung des Zimmers im Zimmerplan angenommen. Diese Verkehrssitte wird „angesichts beschleunigter Kommunikationsmöglichkeiten“ durch Telefon, Fax und Email zu Recht bezweifelt.¹⁴⁹ Es ist mittlerweile üblich geworden, auch die Buchung eines kürzeren Aufenthalts zu bestätigen und damit die Annahme des Vertrags gegenüber dem Gast zu erklären. **109**

Ist gesetzlich bestimmt, dass der Zugang erforderlich ist (z.B. § 492 Abs. 1), ist § 151 nicht anwendbar.¹⁵⁰ **110**

2. Annahme

Grundsätzlich ist eine eindeutige, nach **außen erkennbare Willensbetätigung** erforderlich, **die den Schluss auf einen Annahmewillen** zulässt. Dabei ist mangels Empfangsbedürftigkeit der Annahme nicht auf den Empfängerhorizont abzustellen. Entscheidend ist, ob vom Standpunkt des unbeteiligten Dritten aus dem Verhalten des Angebotsempfängers aufgrund aller äußeren Indizien der Annahmewille erkennbar ist.¹⁵¹ **111**

Für die Annahme eines **lediglich rechtlich vorteilhaften Angebots** (insbesondere: Annahme eines Angebots auf Abtretung einer Forderung) reicht es regelmäßig aus, dass dieses zugeht und nicht durch eine nach außen hin erkennbare Willensbetätigung abgelehnt wird.¹⁵² **112**

Umstritten ist die **Rechtsnatur** der Annahme i.S.d. § 151: Teilweise wird die Auffassung vertreten, es handele sich um eine echte, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung bzw. -äußerung.¹⁵³ Die Gegenansicht nimmt an, es handele sich um eine Willensbetätigung, auf die jedoch die Regeln der Willenserklärung anzuwenden sind.¹⁵⁴ Der Streit hat keine praktische Bedeutung.¹⁵⁵ **113**

Die Annahme muss in der **Frist** des § 151 S. 2 erklärt werden. Dabei kann die Annahmefrist bei einem Vertragsantrag an eine große Handelsgesellschaft mehrere Wochen betragen.¹⁵⁶

146 BGH NJW 1999, 1329; 2000, 276, 277.

147 BGH NJW 2000, 276, 277.

148 Staudinger/Bork § 151 Rdnr. 7; Medicus AT Rdnr. 382; Soergel/Wolf § 151 Rdnr. 13.

149 Wolf/Neuner § 37 Rdnr. 39; MünchKomm/Busche § 151 Rdnr. 6.

150 OLG Düsseldorf, Urt. v. 20.03.2001 – 24 U 178/00, OLG-Report 2002, 77.

151 BGH, Urt. v. 05.10.2006 – III ZR 166/05, Rdnr. 18, NJW 2006, 3777; Palandt/Ellenberger § 151 Rdnr. 2; Staudinger/Bork § 151 Rdnr. 15; Medicus AT Rdnr. 382.

152 BGH, Urt. v. 12.10.1999 – XI ZR 24/99, NJW 2000, 276; OLG Brandenburg, Urt. v. 14.05.2008 – 3 W 69/07.

153 Palandt/Ellenberger § 151 Rdnr. 1; Staudinger/Bork § 151 Rdnr. 14; Brehmer JuS 1994, 386, 387.

154 BGH, Urt. v. 14.10.2003 – XI ZR 101/02; BGH NJW 2000, 276, 277; Bydliński JuS 1988, 36, 37.

155 MünchKomm/Busche § 151 Rdnr. 3; Schultz MDR 1995, 1187.

156 BGH, Urt. v. 04.04.2000 – XI ZR 152/99, NJW 2000, 2984.

- 114 a)** Wer bei einem **Versandgeschäft** eine Bestellung aufgibt, erwartet nicht, dass er von der Annahme seines Angebots gesondert unterrichtet wird. Er will lediglich, dass die bestellte Ware zugesandt wird. Bringt der Inhaber des Versandgeschäfts die Ware zum Versand, so betätigt er damit seinen Annahmewillen. Daher kommt der Kaufvertrag bereits mit dem Versenden der Ware zustande.

Zugleich mit der Annahme des Kaufangebots macht der Inhaber des Versandgeschäfts auch ein Angebot zum Abschluss des dinglichen Vertrags, durch den der Besteller Eigentümer der Ware wird. Mit der Entgegennahme der Ware und ihrer Billigung nimmt der Besteller dieses Einigungsangebot an. Der Inhaber des Versandgeschäfts seinerseits hat auf den Zugang dieser Annahmeerklärung verzichtet. Der Besteller wird Eigentümer der Ware durch Einigung und Übergabe gemäß § 929 S. 1.¹⁵⁷

Zum Übergang des Eigentums kommt es nur dann nicht, wenn die Parteien einen Eigentumsvorbehalt vereinbaren. In diesem Fall ist die dingliche Einigung aufschiebend bedingt durch die Zahlung des Kaufpreises, § 449 Abs. 1. Der Besteller wird erst Eigentümer, wenn er den Kaufpreis zahlt.

- 115 b)** Die **Zusendung unbestellter Waren** wurde vor Inkrafttreten des § 241 a als Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags und zur Übereignung angesehen. Diese Angebote wurden durch Ingebrauchnahme oder sonstige Aneignungshandlungen angenommen. Nunmehr stellt § 241 a Abs. 1 klar, dass durch die Lieferung einer Sache von einem Unternehmer an einen Verbraucher keine Ansprüche begründet werden. Dies bedeutet, dass auch Aneignungshandlungen nicht als Annahme i.S.d. § 151 gewertet werden können.¹⁵⁸

IV. Der Tod oder die Geschäftsunfähigkeit des Anbietenden

- 116** Wenn der Anbietende nach der Abgabe des Angebots, aber vor der Annahme stirbt oder geschäftsunfähig wird, greifen folgende gesetzliche Regelungen ein:
- Das Angebot bleibt gemäß § 130 Abs. 2 wirksam.
 - Gemäß § 153 bleibt die Annahme weiterhin möglich, es sei denn, es ist ein anderer Wille des Antragenden anzunehmen.

Fall 10: Tote brauchen keinen Anzug

A bestellt beim Versandhaus V einen Anzug. Einen Tag später stirbt er. Zehn Tage später liefert die Firma V den Anzug aus. Frau A, die Alleinerbin des A ist und von der Bestellung nichts gewusst hat, verweigert Abnahme und Bezahlung. Rechtslage?

- 117** I. Dem V könnte gegen Frau A ein Anspruch aus § 433 Abs. 2 zustehen.
1. Frau A selbst hat kein Angebot abgegeben. Als Alleinerbin des Mannes tritt sie in dessen Rechtsstellung ein (§§ 1922, 1967), sodass ein von A abgegebenes Angebot auch gegen Frau A wirkt.

¹⁵⁷ MünchKomm/Busche § 151 Rdnr. 1.

¹⁵⁸ Palandt/Grüneberg § 241a Rdnr. 6; MünchKomm/Finkenauer § 241a Rdnr. 30.

- a) A hat durch Absenden der Bestellung ein Kaufangebot abgegeben.
- b) Dieses Angebot ist V auch zugegangen (§ 130 Abs. 1). Selbst wenn A zu diesem Zeitpunkt schon gestorben war, ist die Willenserklärung wirksam geworden. § 130 Abs. 2 bestimmt, dass es auf die Wirksamkeit der Willenserklärung ohne Einfluss ist, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird. Das bedeutet, dass die Willenserklärung auch dem Erben gegenüber wirksam wird.
2. Das Versandhaus V hat mit dem Verpacken und Absenden die Annahme des Angebots erklärt. Ein Zugang der Annahme war entbehrlich, weil nach der Verkehrsanschauung der Besteller nicht erwartet, dass ihm die Annahmeerklärung zugeht. Doch hat die Annahmeerklärung nur dann zum Zustandekommen des Vertrags geführt, wenn im Zeitpunkt der Annahme noch ein annahmefähiges Angebot des A vorgelegen hat. Nach § 153 steht der Tod des A der Annahmefähigkeit seines Angebots grundsätzlich nicht entgegen. Jedoch kommt ein Vertrag dann nicht zustande, wenn „ein anderer Wille des Antragenden anzunehmen ist“. Dies ist der Fall bei einer Bestellung für den persönlichen Bedarf. Da es sich bei einem Anzug um eine solche handelt, lag somit hier kein annahmefähiges Angebot mehr vor und es ist kein Vertrag zustande gekommen.
- II. V könnte gegen Frau A einen Anspruch auf Ersatz der Kosten haben.
1. Ein solcher Anspruch wird teilweise auf eine Analogie zu § 122 gestützt.¹⁵⁹ Der Verstorbene habe zwar die uneingeschränkte Geltung des Rechtsgeschäfts erklärt, doch werde durch § 153 der hypothetische Wille des Verstorbenen – unabhängig von dessen Erkennbarkeit – berücksichtigt und der erklärte Wille beseitigt. Dies rechtfertige eine Analogie zu der Rechtslage nach der wirksamen Anfechtung.
2. Andere Autoren lehnen eine analoge Anwendung des § 122 grundsätzlich ab. Ein Schadensersatzanspruch analog § 122 soll sich aber ausnahmsweise dann ergeben, wenn der Antragsempfänger unter Berücksichtigung der ihm erkennbaren Umstände von einem wirksamen Vertragsschluss ausgehen durfte.¹⁶⁰
3. Überwiegend wird jedoch eine analoge Anwendung des § 122 abgelehnt.¹⁶¹ Die Frage, ob „ein anderer Wille des Antragenden anzunehmen ist“, ist durch Auslegung des Angebots zu ermitteln. Nach den Regeln der Auslegung einer empfangsbedürftigen Willenserklärung muss der hypothetische Wille dem Erklärungsgegner somit erkennbar sein. § 153 verwirklicht nur den erklärten Willen des Verstorbenen. Eine „Willensänderung“ nach Tod des Erklärenden liegt folglich im Risikobereich des Erklärungsempfängers. Ihm kann kein Vertrauensschaden entstehen. Diese Situation ist mit der Rechtslage nach erfolgter Anfechtung nicht vergleichbar. Ein Anspruch des V besteht daher nicht.

118

159 Palandt/Ellenberger § 153 Rdnr. 2; Erman/Armbrüster § 153 Rdnr. 4.

160 Staudinger/Bork § 153 Rdnr. 8.

161 Flume § 35 I 4; MünchKomm/Busche § 153 Rdnr. 4; Medicus AT Rdnr. 377.

STICHWORTVERZEICHNIS

Abgabe	65	Einziehungsermächtigung	324
Abstraktionsprinzip	14	Empfängerhorizont	172
Aktenwissen	290, 292	Empfangsbote	77, 163, 201
Anfechtung	18	Empfangsvertreter	75, 163, 201
Vollmacht	242	Empfangsvorrichtung	79
Anfechtungsgegner	247	Ergänzende Auslegung	127, 176
Angebot	98	Erklärungsbewusstsein	56, 317
freibleibendes	32, 149	aktuelles	57
Annahme	98	potenzielles	58
Fristen	102	Erklärungsdissens	131
modifizierte	99, 156	Ermächtigung	322
Annahmeerklärung		Evidenz des Missbrauchs	277
Entbehrlichkeit des Zugangs	107	<i>falsa demonstratio non nocet</i>	169
Annahmeverweigerung	89	Fehleridentität	18, 234
grundlose	94	Fortsetzung eines Vertrags	139
Annahmewille	111, 114	Freibleibendes Angebot	32, 149
Anscheinsvollmacht	257	Gattungskauf	50
Antrag	98	Gattungsvollmacht	229
Anwartschaftsrecht	189	Gefälligkeit	36
Artvollmacht	229	alltägliche	37
Ausfüllungsermächtigung	63	Gefälligkeitsverhältnis	36
Auskunft	33	Gefälligkeitsvertrag	39
Auslegung	166	Gegenleistung	123
normative	171	Genehmigung	309, 316
Auslobung	159	Rückwirkung	318
Außervollmacht	228, 251	Genehmigungsfiktion	163
Bedingung	179	Generalvollmacht	229
kasuelle	182	Geschäft, wen es angeht	219
Potestativbedingung	182	Geschäftswille	49, 55
Wollensbedingung	182	Gesetzesverstoß	18
Befristung	191	Haakjöringsköd	169
Benachrichtigungsschein	90	Handeln unter fremdem Namen	221
Beratungsvertrag	34	Handlungsfähigkeit	3
Bestätigungsschreiben	151	Handlungswille	21, 53
Bestimmbarkeit	50	Hauptvollmacht	306
Bestimmtheit	50	Identitätstäuschung	223
Blankett	62	Innenvollmacht	228, 235
Blankobürgschaft	63	Insichgeschäft	263
Blankoerklärung	62	Internet	
Botenmacht	205, 207	Versandhandel	27
Daseinsvorsorge	142	<i>invitatio ad offerendum</i>	22
Dissens		Kaufmännisches Bestätigungsschreiben	151
logischer	122	Kollusion	274
offener	120	Leistungsbestimmung	124
versteckter	129	Lottospielgemeinschaft	42
Duldungsvollmacht	255	Mehrvertretung	265
Einlieferungsnachweis	90	Minderjährige	3
Einschreiben	90		
Einseitiges Rechtsgeschäft	302		
Einwilligung	310, 314		
Einzelvollmacht	229		

Missbrauch der Vertretungsmacht	273	Verpflichtungsgeschäft	10
Namenstauschung	222	Versandgeschäft	114
Offenkundigkeitsprinzip	209	Vertragsauslegung	
Einschränkungen	218	ergänzende	127
Online-Auktion	28	Vertragsbestandteile	
Potestativbedingung	182	wesentliche	50
protestatio facto contraria	144	Vertragsfortsetzung	138
Pseudobote	207	Vertreter	200
Rechtsbedingung	183	Vertreter ohne Vertretungs-	
Rechtsbindungswille	22	macht	249, 299
Rechtsgeschäft	5	Vertretung	194
einheitliches	17	gesetzliche	260
einseitiges	157	Rechtsfolgen	281
Rechtsmissbrauch	279	Vertretungsmacht	
Rechtsscheinhaftung	63	Missbrauch	273
Rechtsscheinvollmacht	255	Verweigerung der Genehmigung	298
Repräsentationsprinzip	194	Vollmacht	
Schaufensterauslage	23	Abstraktionsprinzip	234
Scheingeschäft	44	Anfechtung	242
Scheinkonsens	129, 133	bei einseitigen Rechtsgeschäften	237
Scherzgeschäft	48	Erteilung	227
Schweigen	146	Form	232
Selbstbedienungsladen	25	guter Glaube	250
Selbstbedienungstankstelle	26	isolierte	233
Selbstkontrahieren	265	postmortale	239
Sittenwidrigkeit	18	Vorbehalt	
Skripturakt	62	geheimer	43
Software		Vorformulierte Erklärung	175
Bereitstellen im Internet	27	Wesentliche Vertragsbestandteile	50, 122
Sozialtypisches Verhalten	143	Widerruf	84
Totaldissens	122	Widersprechende AGB	128
Trennungsprinzip	13	Willenserklärung	6, 19
Trierer Weinversteigerung	56	Abgabe	65
Typenzwang	51	äußerer Erklärungstatbestand	20
Übergabe-Einschreiben	96	fehlerfreie	52
UN-Kaufrecht	123, 128	Mindesttatbestand	61
Unternehmensbezogene Geschäfte	215	Zugang	73
Unternehmer	4	Willensmängel	282, 294
Untervollmacht	270, 303	Willensübereinstimmung	119
Verbraucher	4	Wissensaufspaltung	290
Verbraucherdarlehensvertrag	232	Wissensvertreter	289, 291
Verfügungsgeschäft	11	Wissenszurechnung	288
Verhinderung des Zugangs	89	Wollensbedingung	182
Vernehmungstheorie	74	Zeitungsinserat	24
Verpflichtungsermächtigung	325	Zugang	73
		Zugangshindernisse	89
		Zugangsverhinderung	89
		arglistige	94
		Zusendung unbestellter Waren	115
		Zustimmung	309
		Zwischenverfügung	320